



Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus Abteilung IV/2
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMNT-	GSt-UV/FG/Hu	Franz Greil	501 65 DW 12262	501 65 DW 12105	06.11.2019
UW.1.4.21/0					
109-					
IV/2/2019					

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsverordnung 2018 – Pkw-VIV 2018 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die EU-Richtlinie 1999/94/EG über die Bereitstellung von Verbrauchsinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen sieht vor, dass diese nach dem „offiziellen Prüfzyklus“ zu kennzeichnen sind. Aufgrund der Verordnung (EU) 2017/1151 ist spätestens ab 1. September 2019 für alle Pkw und leichten Nutzfahrzeuge unter 3,5 Tonnen Gesamtgewicht der neue Prüfzyklus WLTP (Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure) als Standard für die Zulassung heranzuziehen. Die vorliegende Novelle der Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsverordnung (Pkw-VIV) setzt im Wesentlichen diese Bestimmung um und sieht „offizielle spezifische CO₂-Emissionen nach WLTP“ für die Kennzeichnung vor. Außerdem werden erstmalig sogenannte Online-Fahrzeugkonfiguratoren, mit denen Verbraucherinnen und Verbraucher ihr Fahrzeug nach individuellen Präferenzen zusammenstellen können, in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen und wird eine Informationskampagne über die WLTP-Einführung angekündigt.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Einführung des WLTP sowie Einbeziehung von Online-Fahrzeugkonfiguratoren in den Geltungsbereich der Verordnung wird begrüßt.

- Klärungsbedarf besteht bei den Eckpunkten der Informationskampagne über die Einführung des WLTP.
- Gleiche Infos im Internet und in den Prospekten. Derzeit gibt es keine rechtlichen Verpflichtungen für die Verbrauchsangaben von Neuwagen im Internet. Österreich muss hier Regelungen wie in Deutschland schaffen.
- Die Verbrauchsauszeichnung muss ebenfalls im gewerblichen Gebrauchtwagenhandel erfolgen
- Angabe der durchschnittlichen Kosten eines Fahrzeugs auf dem Verbrauchslabel.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Energieverbrauch und Abgaswerte sind wichtige Kriterien für KonsumentInnen beim Kauf eines neuen Pkw. Verlässliche Angaben ermöglichen ihnen, ihre Mobilitätskosten zu planen und umweltfreundlich zu handeln. Sie sollen darüber hinaus auch einen Wettbewerb der Autoindustrie um den verbrauchsärmsten Pkw im Autohandel sicherstellen. Vor diesem Hintergrund misst die BAK einer fairen und kompakten Information große Bedeutung für Ihre 3,7 Millionen Mitglieder zu.

Grundsätzlich sollen in der Stellungnahme zur Novellierung der Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsverordnung nur Punkte angesprochen werden, die auf nationaler Ebene verwirklicht werden können. Dagegen können viele Punkte der Verbrauchskennzeichnung (va EU-Verordnung als geeignete Rechtsform, Korrekturfaktoren für unrealistische Verbrauchswerte, etc) nur durch eine Überarbeitung der Richtlinie 1999/94/EG auf EU-Ebene im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher verbessert werden. Die BAK ersucht daher vorab um Unterstützung für die anlaufenden Arbeiten der Kommission zu einer EU-Regelung, die Ende 2020 in einen neuen Vorschlag münden sollen.

In der vorliegenden Novellierung der Pkw-VIV wird die Einführung des WLTP zur Ausweisung der offiziellen Verbräuche und CO₂-Emissionen begrüßt, die aufgrund der (EU) 2017/1151 EU-rechtlich geboten ist. Zu der in § 7 Z 10 vorgesehenen Informationskampagne anlässlich der Einführung des WLTP möchte die BAK aber festhalten, dass dieser Prüfzyklus realistischer als der Vorgänger ist, jedoch auch weiterhin eine Lücke zum tatsächlichen Realverbrauch aufweist. Die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission gibt diese Lücke mit 20 Prozent an. Die BAK erwartet sich, dass dieser Sachverhalt in der Öffentlichkeit kommuniziert wird. Keinesfalls sollen Diskrepanzen, wie in der Vergangenheit praktiziert, durch die Autoindustrie mit individuellem Verhalten von Pkw-Nutzerinnen und -Nutzern („sportliche Fahrweise“, individueller Fahrstil, etc) bagatellisiert werden.

Die BAK bedankt sich für die von ihr geforderte Aufnahme von „elektronisch verbreitetem Werbematerial, mit dem Verbraucherinnen und Verbraucher ein spezifisches Fahrzeug konfigurieren können“ (§ 7 Z 6) in den Geltungsbereich der Verordnung. Allerdings gilt festzuhalten, dass in rechtlicher Sicht weiterhin keine Gleichwertigkeit von Angaben in Druckpublikationen mit dem digitalen Bereich gewährleistet ist. Die BAK fordert hierzu analoge Regelungen, wie sie in Deutschland im digitalen Bereich vorgesehen sind.

Aufgrund der Evaluierungsstudie der Kommission muss festgehalten werden, dass der Markt für Gebrauchtwagen zwei bis dreimal größer als der für Neuwagen ist. Wir nehmen an, dass gerade unsere Mitglieder im gewerblichen Gebrauchtwagenhandel ihre Pkw beziehen. Deswegen muss aus unserer Sicht jeder Pkw im Gebrauchtwagenhandel mit einem ausgewiesenen Kilometerstand von bis zu 50.000 Kilometer ebenfalls den gleichen Kennzeichnungspflichten unterliegen.

Für eine kompakte Information und eine Vergleichsmöglichkeit mit anderen Mobilitätsmodellen (zB Car-Sharing, etc) ist es ebenso unerlässlich, dass die Käuferin oder der Käufer auf dem Verbrauchlabel eine Kostenangabe erhält, wieviel für einen Pkw monatlich an Kfz-bezogenen Steuern, Wartungs-, Reparatur- und Versicherungsleistungen zu entrichten ist. Dies ist bereits bei den Vorschriften in den Niederlanden und Finnland der Fall.

Im Zusammenhang mit batterieelektrischen Fahrzeugen möchten wir darauf hinweisen, dass viele HerstellerInnen keinen Unterschied zwischen Netto- und Bruttokapazität einer Batterie machen. Diese Differenz kann bis zu 15 Prozent ausmachen und sollte daher bei der Kennzeichnung berücksichtigt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

